

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird,  
[klicken Sie hier](#).



Höhne  
In der Maur  
& Partner

Rechtsanwälte

**lummerstorfer**



# Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und  
Wissenswertes aus  
dem  
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von  
[www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

---

**Kurzarbeit – die Uhr tickt für  
die Dienstgeber!  
Wichtig und Fristablauf –  
Grund genug für diese  
aktuelle Info  
17.4.2020**

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine **rückwirkende Antragstellung** mit einem **Beginn im Monat März** nur noch **bis 20. April 2020 (24 Uhr) möglich**. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich bereits in Kurzarbeit befinden gilt Folgendes:

Für die korrekte Durchführung der Gehalts- und Lohnverrechnung unter Einbeziehung der COVID-19-Kurzarbeit sind **zahlreiche arbeitsrechtliche und abgabenrechtliche Spezialfragen** zu klären. Eine von den Interessensvertretungen eingesetzte Expertenrunde arbeitet an der dringend benötigten Klärung der für die Kurzarbeitsabrechnung wichtigen Fragestellungen, was allerdings voraussichtlich **noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.**

Für den Abrechnungszeitraum März/April 2020 und möglicherweise auch noch für den Mai 2020 empfehlen wir folgende Vorgangsweise (bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls auch mit ihrem Steuerberater):

- Die Gehalts- und Lohnabrechnungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen **vorläufig** auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).
- Die daraus resultierenden **Nettobezüge** werden bei den Angestellten und Arbeitern **um einen pauschalen „Corona-Kurzarbeits-Abzug“**

reduziert, welcher je nach Höhe des Bruttobezugs **10 %, 15 % oder 20 %** des Nettobezugs beträgt. Bei den **Lehrlingen** erfolgt **kein derartiger Nettoabzug**.

- Die Bemessung der **Sozialversicherungsbeiträge** und der Lohnnebenkosten erfolgt ebenfalls auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).

Die geschilderte Berechnungsweise beruht somit auf **Schätz- bzw. Annäherungswerten**, um die bezugsmäßigen Auswirkungen einer Kurzarbeit bestmöglich zu „simulieren“. In der **endgültigen Kurzarbeitsabrechnung** (voraussichtlich im **Juni 2020**) kann es naturgemäß zu **Abweichungen** kommen, die eine Anpassung der provisorischen Abrechnungen an die Echtwerte im Wege der Aufrollung erfordern.

**WICHTIG:** Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbedingt ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Abrechnungen für März (falls für März bereits Kurzarbeit beantragt wird) bzw April auf provisorischer Basis erfolgt (ggf. auch noch die Mai-Abrechnung), und dass es im Zuge der definitiven Kurzarbeitsabrechnung zu **nachträglichen Korrekturen** mit Nach- oder Rückverrechnungen kommen kann. Damit werden

**Missverständnisse** und ein  
womöglich **gutgläubiger**  
**Verbrauch** von  
Gehalts-/Lohnbezügen  
**vermieden.**

Für die Mitarbeiterinfo können  
Sie sich von folgendem  
**Musterschreiben** inspirieren  
lassen:

Liebe Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter!

Seit einiger Zeit befindet sich  
unser Unternehmen in  
Kurzarbeit. Wir haben die  
Kurzarbeit bereits  
rechtsverbindlich beim  
Arbeitsmarktservice gemeldet  
und alle erforderlichen  
administrativen Schritte für die  
weitere Umsetzung der  
Kurzarbeit in die Wege geleitet.

Leider gibt es zur Kurzarbeit  
noch eine Reihe von  
ungeklärten Rechts- und  
Abwicklungsfragen, deren  
Klärung für die korrekte  
Abrechnung der Kurzarbeits-  
Gehälter/-löhne unbedingt  
benötigt wird. Eine  
Expertenrunde der  
Interessensvertretungen  
arbeitet noch an der  
Beantwortung der  
Fragestellungen, was allerdings  
voraussichtlich noch einige Zeit  
in Anspruch nehmen wird.

Für den Abrechnungszeitraum  
April 2020 und möglicherweise  
auch noch für den Mai 2020  
bedeutet dies Folgendes:

- Sie erhalten auf Basis  
einer

Pauschalberechnung in etwa 80, 85 oder 90 % des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit.

- Sobald von offizieller Seite sämtliche Rechts- und Abwicklungsfragen geklärt sind, wird eine exakte Kurzarbeitsabrechnung durchgeführt (Aufrollung). Dabei kann es zu Abweichungen, und damit je nach Einzelfall zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen.
- Wir weisen daher darauf hin, dass allfällige rückwirkende Korrekturen notwendig sein werden, um die Kurzarbeitsabrechnung an die endgültigen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Ein gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen kommt daher nicht in Betracht.

Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass das Abrechnungsprovisorium für April und Mai 2020 nicht in unserem Einflussbereich liegt. Auch unsere Lohnsoftware trifft in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Wir sind diesbezüglich leider alle von der Klärung der offenen Fragen durch die offiziellen Stellen abhängig.

---

**Bis zum nächsten  
Newsletter dann!**

Und wenn Sie Fragen haben,

stehen wir Ihnen  
selbstverständlich gern zur  
Verfügung und, Sie wissen ja,  
Aktuelles gibt es wie immer auf  
unserem [Blog!](#)

**Thomas Höhne, Andreas  
Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße  
20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER  
Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse  
1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail  
[a.lummerstorfer@lummerstorfer-  
wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

Impressum:

**Medieninhaber:**

Höhne, In der  
Maur &  
Partner  
Rechtsanwälte  
GmbH & Co  
KG Mariahilfer  
Straße 20  
A-1070 Wien  
Telefon (43 -  
1) 521 75 - 0,  
[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)  
[office@h-i-  
p.at](mailto:office@h-i-<br/>p.at)

**Vollständiges**

**Impressum  
und  
Offenlegung  
gem. § 24 und  
§ 25 MedienG  
abrufbar**

**unter:**  
[https://h-i-  
p.at/impressum-  
credits/](https://h-i-p.at/impressum-credits/)

[Unsere  
Datenschutzerklärung  
finden Sie hier.](#)

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie  
entweder zu unseren Klienten zählen  
oder auf einem unserer Seminare sich  
mit der Zusendung einverstanden  
erklärt haben. Sollten Sie den  
Newsletter nicht mehr erhalten wollen,  
klicken Sie hier: [Newsletter  
abbestellen](#)**

---